

Factsheet: Geplante Sanierung historischer Marktplatz Arnstadt

hier: Naturschutz

§§ Fragen zur fachliche Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Ilm-Kreises durch die Stadt Arnstadt zur Entfernung der historischen Baumreihe (ca. 185m)

1. Sachverhalt

Die Stadt Arnstadt plant die vollständige Entfernung der ca. 185 Meter langen, nachweislich vitalen und stadtbildprägenden Baumreihe auf dem Marktplatz. Die Maßnahme soll auf Basis der kommunalen Baumschutzsatzung in Eigenregie der Stadtverwaltung erfolgen. Eine förmliche Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Wege des Einvernehmens nach § 7 ThürNatG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Auch die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gem. Baumschutzsatzung durch die Stadt selbst ist nicht vorgesehen.

2. §§ - Rechtliche Bewertung

Das „Einvernehmen“ des § 7 ThürNatG ist mehr als eine bloße Anhörung oder Stellungnahme. Es handelt sich um eine Mitentscheidungskompetenz der Fachleute für Naturschutz. Ohne die Zustimmung der UNB darf die Stadtverwaltung als Bauherrin die Fällung rechtlich nicht vollziehen.

Der Gesetzgeber hat § 7 ThürNatG bewusst als Korrektiv geschaffen, um zu verhindern, dass Fachbehörden (z. B. Tiefbau- oder Stadtplanungsämter) Naturschutzbelange aufgrund eigener Projektziele („Baufreiheit“) einseitig unterordnen.

Die UNB agiert hier als „Wächterin der Natur“ und im Sinne der Bürger, die die Stadt als Lebensraum nutzen. Ihre fachliche Prüfung muss unabhängig von den politischen Zielen des Stadtrats erfolgen.

Oft wird argumentiert, im beplanten Innenbereich der Städte (Bebauungsplan) gelte allein das Baurecht (BauGB) oder die kommunale Satzung. Dies ist nicht richtig, denn die Naturschutzgesetze schützen die Natur unabhängig vom *Innenbereich* oder *Außenbereich* iSd. Baugesetzbuch. § 3 Abs. 5 BNatSchG verpflichtet alle Behörden, die Ziele des Naturschutzes zu berücksichtigen (egal wo).

Sobald ein Vorfall wie die Fällung einer 185m langen, stadtbildprägenden Baumreihe die Schwelle der Erheblichkeit überschreitet, sind die Belange des Naturschutzes „berührt“. So etwas geschieht nicht alle Tage und in Zeiten von Klimawandel und Hitzewellen hat der Verlust der historischen Großbäume gegenüber Neupflanzungen die kommenden 50

Jahre erhebliche negative Auswirkungen. Damit wird die Verfahrensvorschrift des § 7 ThürNatG zwingend ausgelöst.

Das ThürNatG ist hier die spezialgesetzliche Landesnorm, die das Verfahren regelt. Eine Baumschutzsatzung der Stadt kann dieses Landesrecht nicht aushebeln, da die Satzung in der Normhierarchie unter dem Landesgesetz steht.

Die Stadt kann das fehlende Einvernehmen der UNB also nicht einfach durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Ein Ignorieren dieser Vorschrift führt zur formellen Rechtswidrigkeit der Fällgenehmigung und damit der Fällung der Bäume.

Diese formelle Rechtswidrigkeit ist zudem fördermittelschädlich und es droht der Stadt eine Verschuldung, wenn Sie die Fördermittel nicht bekommen oder wegen Fördermittelschädlichkeit zurückzahlen muss. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers könnte die notwendige Sanierung scheitern, ohne dass es in der ersten Stufe überhaupt auf die biologische Qualität der Bäume ankommt.

Die UNB hat bei der Entscheidung über das Einvernehmen kein „freies“, sondern ein gebundenes Ermessen. Sie muss prüfen:

- gibt es Alternativen (z. B. andere Leitungsführungen)?
- ist der Eingriff vermeidbar?
- wurde die fachliche Vitalität durch die Stadt korrekt bewertet?

Wenn die Fällung der Bäume vermeidbar ist (durch Baumpflege, baumerhaltende Maßnahmen, alternative Sanierungskonzepte u.a.), darf die UNB das Einvernehmen fachlich gar nicht erteilen.

Zudem ist die UNB für die Einhaltung des Artenschutzes zuständig. Bei Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten ohne Einbeziehung der Fachbehörden drohen Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren sowie ein erheblicher Imageschaden für die Bachstadt Arnstadt.

Lösungsvorschlag

Statt einer vollständigen Fällung wird im Rahmen der Investitionssumme eine denkmalverträgliche und baumerhaltende Sanierung und allenfalls Teilersatz vorgeschlagen:

- Anpassung der Ausführungsplanung zur mögl. Wahrung der Bestandsbäume.
- Durchführung standortverbessernder Maßnahmen gemäß Gutachterempfehlung.
- Nutzung der vom Fördermittelgeber signalisierten Gesprächsbereitschaft für eine echte „nachhaltige, energetische Stadtsanierung“ unter Erhalt des historischen Stadtraums.